

**Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen
in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale)**
(-Benutzungsregelung-)

Die Fassung berücksichtigt:

Satzung	Beschlossen / Ausfertigung	Öffentliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) vom 21.12.1999 (- Benutzungsregelung -)	16.12.1999 / 21.12.1999	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 07.01.2000, Nr. 32, S. 9-13	08.01.2000
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) vom 24.10.2000	19.10.2000 / 24.10.2000	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 02.11.2000, Nr. 42, S. 7	03.11.2000
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.06.2001	31.05.2001 / 05.06.2001	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 05.07.2001, Nr. 50, S. 5-7	06.07.2001
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) vom 28.03.2003	27.03.2003 / 28.03.2003	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 03.04.2003, Nr. 71, S. 11-12	04.04.2003
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) vom 15.03.2004	26.02.2004 / 15.03.2004	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 01.04.2004, Nr. 83	02.04.2004, § 1 rückwirkend zum 01.01.2004
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) vom 26.06.2013	20.06.2013 / 26.06.2013	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 01.08.2013, Nr. 195, S. 8-9	01.08.2013

Gesetzliche Grundlagen:

1. §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung
- der Änderung vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152),

-
- der Änderung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136),
 - der Änderung vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22),
 - der Änderung vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318),
 - der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814)
2. § 1, 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 in der Fassung
 - der Änderung vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150),
 - der Änderung vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526),
 3. KiBeG vom 26.06.1991 (GVBl. LSA S. 126) in der Fassung
 - der Änderung vom 31.03.1999 (GVBl. LSA S. 125),
 4. KiFöG vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung
 - der Änderung vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38),
 5. Verordnung zur Änderung der Kinderbetreuungsverordnung vom 29.03.2000 (GVBl. LSA S. 238).

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (3) Die Stadt Bernburg (Saale) verfolgt beim Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Betriebs der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die familienergänzende Betreuung sowie Förderung der Bildung, Erziehung und der Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes.
Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel und Zuwendungen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person aus Mitteln oder Zuwendungen, die für den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen bestimmt sind, begünstigt werden.
Bei Einstellung des Betriebs der kommunalen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind Zuwendungen und aus Zuwendungen finanziertes Vermögen, nach Zustimmung des Finanzamtes, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) werden Kostenbeiträge nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2**Sozialpädagogische Aufgaben sowie Einrichtungsformen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) haben die Aufgabe, die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogische Einrichtungen. Sie arbeiten nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.
- (2) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Bernburg (Saale) betriebenen Formen von Kindertageseinrichtungen. Dies sind bzw. können sein:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
 3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1. bis 3.

§ 3**Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) stehen allen aufgenommenen Kindern werktags (ausgenommen samstags) während der nachfolgend geregelten Öffnungszeiten – vorbehaltlich etwaiger Betriebsferien zur Verfügung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 dieser Satzung öffnen frühestens um 6:00 Uhr und schließen in der Regel um 17:00 Uhr. Bei Bedarf kann in Abstimmung mit der Leiterin die Kindertageseinrichtung bis 18:00 Uhr geöffnet werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 öffnen frühestens ab 6:00 Uhr und schließen in der Regel um 17:00 Uhr. Bei Bedarf kann in Abstimmung mit der Leiterin die Kindertageseinrichtung bis 18:00 Uhr geöffnet werden. Während der Schulzeit erfolgt eine Hortbetreuung bis zum Beginn der Schule und ab Schulende bis 17:00 Uhr bzw. bei Bedarf bis 18:00 Uhr.
- (4) Die Stadt Bernburg (Saale) kann, bei nachgewiesenem Bedarf der Erziehungsberechtigten in Einzelfällen in Abstimmung mit der Leiterin Ausnahmen hierzu vornehmen und mit Zustimmung des Kuratoriums, in einzelnen Einrichtungen generell geänderte bzw. längere Öffnungszeiten einführen. Hierbei sind das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso zu berücksichtigen wie der örtliche Gesamtbedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung.
- (5) Wird ein Kind bis zur individuellen Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. bis maximal 18:00 Uhr nicht aus der Kindereinrichtung abgeholt, ist die betreuende Erzieherin berechtigt, die Kreisleitstelle über die Nichtabholung des Kindes zu informieren, um eine Inobhutnahme des Kindes gemäß § 42 SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises zu veranlassen. Informationen über den Verbleib des Kindes erhalten die Erziehungsberechtigten in diesem Fall bei der Kreisleitstelle bzw. über das Jugendamt des Landkreises.

§ 4 Betriebsferien

- (1) Je nach Bedarf und nach Möglichkeit ist es der Stadt Bernburg (Saale) als Einrichtungsträger gestattet, aus betriebsorganisatorischen Gründen Schließzeiten für einzelne Kindertageseinrichtungen, im laufenden Jahr zusammenhängend bis zu höchstens drei Wochen und im Dezember bis zu höchstens zwei Wochen auszusprechen.
Die Schließungszeiträume werden nach einer konkreten Bedarfsermittlung bzw. auch ausgehend von entsprechenden Erfahrungswerten der Vorjahre festgelegt. Sie sind den Erziehungsberechtigten der betreffenden Kindertageseinrichtung/en rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schließungszeitraumes, bekanntzugeben.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder während der Schließzeiten ihrer Kindertageseinrichtung betreut werden müssen, können nach Bekanntgabe der Schließungszeiträume einen Ausweichplatz beantragen. Ihnen wird nach Absprache die Unterbringung ihres/er Kindes/er in einer in dieser Zeit geöffneten Kindertageseinrichtung gewährt. Für den Besuch dieser Kindertageseinrichtung werden keine gesonderten Gebühren erhoben.
- (3) Im Ausnahmefall können, insbesondere aufgrund notwendiger Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen, die nicht bei laufendem Betrieb realisierbar sind, für einzelne Einrichtungen oder Teile von ihnen, begründet längere Schließungszeiträume ausgesprochen werden.
Hinsichtlich der Bereitstellung von Ausweichplätzen gilt auch in diesem Fall Abs. 2.

§ 5 Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf ihres Kindes gemäß ihren individuellen Bedürfnissen, unter Einhaltung der Benutzungsregelungen der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) gemäß dieser Satzung, zu wählen. Sie können ihr Kind jederzeit direkt in den Einrichtungen oder auch im Amt für Kinder- und Jugendförderung des Stadt Bernburg (Saale) für diese Kindertageseinrichtungen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder gemäß Abs. 5 anzumelden.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten sowie ausgehend von freien Plätzen und vorliegenden Anmeldungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages, in welchem insbesondere der Termin der Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kindertageseinrichtung und die tägliche Betreuungszeit des Kindes zwischen den Sorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Bernburg (Saale) vereinbart werden.
- (4) Kinder, die bereits vor dem 1. August 2013 aufgrund eines bestehenden Betreuungsvertrages in einer Kindertagesstätte oder in einem Hort in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) betreut wurden, gelten, basierend auf ihrem bisherigen Betreuungsvertrag auch weiterhin dementsprechend als angemeldet, soweit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kinderförderungsgesetzes für sie noch kein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

- (5) Für die Hortbetreuung von Schulkindern muss der Abschluss eines Betreuungsvertrages spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
Schulkindern, die eine Hortbetreuung nicht in Anspruch nehmen, wird eine Ferienhortbetreuung im Rahmen der regelmäßigen Öffnungszeit des Hortes ermöglicht.
Der Abschluss eines Betreuungsvertrages für die Ferienhortbetreuung muss zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Bernburg (Saale) spätestens einen Monat vor Ferienbeginn erfolgen.
- (6) *(entfällt)*
- (7) Die Leiterin spricht mit den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten und der psychischen Belastbarkeit des Kindes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung ab. Die tägliche Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Kindereinrichtung kann nur im Rahmen der Öffnungszeit der Einrichtung und im Rahmen der gemäß § 6 dieser Satzung individuell für das jeweilige Kind vereinbarten Betreuungszeit festgelegt werden.
Die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes soll im Interesse des Kindeswohles zehn Stunden pro Tag nicht überschreiten. Im Einzelfall kann die Betreuung eines Kindes von bis zu zwölf Stunden pro Tag in der Kindertageseinrichtung vereinbart werden.
- (8) Für Krippen- und Kindergartenkinder muss zum Beginn des Besuches einer Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 10 Tage) über die gesundheitliche Eignung vorgelegt werden.
- (9) Es werden nur Kinder in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten sind.
Der Impfpass des Kindes ist der Leiterin zur Einsicht vorzulegen.
- (10) Vor Beginn des Besuches einer Kindertageseinrichtung wird von der Leiterin der Kindertageseinrichtung auf die jeweilig gültigen Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Mensch (Infektionsschutzgesetz –IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045) hingewiesen und ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen.
- (11) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Bernburg (Saale) ist in Einzelfällen und für eine befristete Zeit die Aufnahme und die Betreuung von Gastkindern aus anderen Gemeinden grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die befristete Aufnahme von Gastkindern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

§ 6

Festlegungen zur Betreuungszeit im Betreuungsvertrag

- (1) In dem zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 5 Abs. 3 und 5 abzuschließenden Betreuungsvertrag ist insbesondere eine konkrete Vereinbarung zur täglichen Betreuungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu treffen.
Ausschlaggebend für die Bestimmung der Betreuungszeit jedes Kindes ist dabei einerseits die im Vertrag festgeschriebene Uhrzeit, zu welcher das Kind (frühestens) in die Kindertageseinrichtung gebracht wird bzw. kommt und andererseits die ebenfalls im Vertrag anzugebende Uhrzeit, zu welcher das Kind (spätestens) aus der Kindertageseinrichtung abgeholt wird bzw. diese verlässt.

Die vertraglich festgelegte tägliche Betreuungszeit des Kindes ist dementsprechend die zwischen diesen vereinbarten Zeitangaben liegende Stundenzahl, für die gemäß KiFöG vom Einrichtungsträger für das jeweilige Kind auch anteilig Betreuungspersonal vorgehalten werden muss.

- (2) Die Festlegungen zur täglichen Betreuungszeit eines Kindes im Betreuungsvertrag sind grundsätzlich mit ganzen, halben oder viertel Stunden zu treffen. Aus pädagogischer Sicht sollte ein Kind regelmäßig mindestens 4 Stunden täglich in der Tageseinrichtung anwesend sein.
- (3) Für Krippen- und Kindergartenkinder, die eine Betreuungsdauer von bis zu 5 Stunden täglich in Anspruch nehmen, werden ausschließlich Halbtagsplätze zu einrichtungsbezogen konkret im Kuratorium festgelegten Zeiten, im Zeitrahmen von 7:00 bis 14:00 Uhr, angeboten. Abweichungen von diesen Betreuungszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfs (Arbeitgebernachweis), vereinbart werden.
- (4) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfs (Arbeitgebernachweis) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich.

§ 7

Änderungen bzw. Kündigungen von Betreuungsverträgen, Abmeldungen von Kindern aus Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Betreuungsverträge werden regelmäßig unbefristet, mindestens aber für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss der Stadt Bernburg (Saale) spätestens einen Monat vor dem Termin, zu dem gekündigt werden soll, vorliegen. Entsprechendes gilt für Anträge zur Änderung eines Betreuungsvertrages. Die vorgenannten Fristen sind auch gewahrt, wenn die Schreiben fristgerecht bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung, in der das Kind betreut wird, eingereicht werden.
- (2) In dringenden Fällen z.B. bei Umzug, Änderung des Betreuungsbedarfs o.ä. können die Betreuungsverträge durch die Sorgeberechtigten auch zum Beginn eines neuen Monats geändert oder gekündigt werden, wenn schriftlich ein begründeter Änderungsantrag oder eine begründete Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum 15. des Vormonates bei der Stadt Bernburg (Saale) eingereicht wird.
Weicht die vereinbarte Betreuungszeit von dem festgestellten Betreuungsbedarf ab, kann die Stadt Bernburg (Saale) den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsanfang kündigen, wenn die Sorgeberechtigten einer dem festgestellten Bedarf entsprechenden Änderung des Betreuungsvertrages nicht schriftlich zustimmen.
- (3) In seltenen Ausnahmefällen kann einer Änderung des Betreuungsvertrages hinsichtlich der Betreuungszeit eines Kindes auch während eines laufenden Monats und ohne Einhaltung einer Antragsfrist zugestimmt werden. Hierfür muss jedoch eine außerordentliche, nicht vorhersehbare Situation nachgewiesen werden.

- (4) Bei einer außerordentlichen Änderung der Betreuungszeit (gemäß Abs. 3), die vor dem 15. des laufenden Monats wirksam wird, gilt die neu festgelegte Betreuungszeit bereits für diesen Monat als Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages, bei späterer Änderung der Betreuungszeit im laufenden Monat schlägt sich diese erst ab dem Folgemonat in der Elternbeitragsfestsetzung nieder.
- (5) Kinder, die eingeschult werden und als Hortkinder nicht in ihrer bisherigen Kindertageseinrichtung verbleiben, sind von den Erziehungsberechtigten fristgemäß, spätestens zum Schuljahresbeginn (01.08.) abzumelden. In begründeten Ausnahmefällen kann für den Zeitraum zwischen dem Schuljahresbeginn am 01.08. und dem tatsächlichen Schuleintritt auf entsprechenden Antrag eine Weiterbetreuung des Kindes in seiner bisherigen Kindertageseinrichtung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Bernburg (Saale) vereinbart werden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab seine Zustimmung hierzu erteilt.
- (6) Die Stadt Bernburg (Saale) als Träger der Kindertageseinrichtungen kann eine Änderungskündigung hinsichtlich der in einem Betreuungsvertrag enthaltenen Betreuungszeit für ein Kind vornehmen, wenn die vereinbarte Betreuungszeit nicht nur im seltenen Ausnahmefall überschritten wird und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich einmalig schriftlich innerhalb des letzten Jahres gemahnt wurden.
Soweit die Elternbeitragsatzung dies vorsieht, kann für die Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus gegebenenfalls auch eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.
- (7) Die Stadt Bernburg (Saale) kann außerdem den Betreuungsvertrag für ein Kind fristlos kündigen und damit das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn Erziehungsberechtigte mit der Zahlung hinsichtlich des Elternbeitrages oder des Essen-/ Getränkegeldes für das Kind in Verzug geraten und dieser Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder ihre Pflichten aus dieser Satzung und dem Betreuungsvertrag verletzen.
- (8) Wenn aufgrund ärztlicher Verordnung der Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine konkret bestimmte längere Zeit unterbrochen werden muss (Kuren o.ä.) ist keine Abmeldung bzw. Neuanmeldung erforderlich. Die Dauer des Fernbleibens aus der Kindertageseinrichtung muss der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Eine eventuelle Freistellung von der Elternbeitragszahlung muss gesondert beantragt werden und wird im Einzelfall entschieden.

§ 8

Aufsicht/Unfallversicherung

- (1) Die Aufsicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Erziehungsberechtigte/en oder durch eine von dieser/en beauftragten Person/en. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin; sie endet beim Verabschieden von der Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.
Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn der/die Erziehungsberechtigte/en darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.

Das Kind wird grundsätzlich nur an die/den Erziehungsberechtigte/en herausgegeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

- (3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Bernburg (Saale) ist ausgeschlossen.

§ 9

Essenversorgung der Kinder in der Kindertageseinrichtung/Veranstaltungen

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) sichert gemäß § 13 Abs. 3 KiBeG die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit für die aufgenommenen Kinder. Für die tägliche Versorgung wird ein kostendeckender Betrag für Getränke, Mittagessen und eventuelle andere, mit den Elternvertretern der Einrichtung festgelegte Leistungen (wie z.B. Obstfrühstück o.ä.) erhoben. Die Kassierung des Getränke- und Essengeldes und anderer Beträge erfolgt individuell nach der Festlegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Seitens der Stadt Bernburg (Saale) kann hierfür ein Abbuchungsverfahren eingeführt werden. Soweit die Fälligkeit für das Essen- und Getränkegeld nicht durch eine konkrete Regelung in der einzelnen Kindertageseinrichtung auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt ist, ist das Essen- und Getränkegeld spätestens am Ende des Monats in dem entsprechende Leistungen in Anspruch genommen werden, fällig. Geraten Erziehungsberechtigte bzw. sonstige Gebührenschuldner mit der Zahlung des Getränke- und Essengeldes in Verzug, gilt § 7 Abs.7 dieser Satzung.
- (2) Wird bei Erkrankung etc. (Fehlen des Kindes) dies der Leiterin rechtzeitig (je nach Essenversorger in der Einrichtung - bis 12:00 Uhr des Vortages oder 7:30 Uhr des Fehltages) gemeldet, wird für die entsprechenden Leistungen nach § 9 Abs. 1 kein Betrag erhoben.
- (3) Seitens der Kindertageseinrichtungen werden nach Absprache mit den Eltern Veranstaltungen z.B. Theater, Kino o.ä. besucht. Hierfür wird ein kostendeckender Beitrag erhoben, welcher durch die Erziehungsberechtigten zu erstatten ist.

§ 10

Erkrankungen

- (1) Akut kranke Kinder können in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden. Kann ein Kind krankheitshalber die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Leiterin davon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei Infektionskrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiösen Darmkrankheiten etc.) – auch bei Angehörigen im häuslichen Bereich – ist die Leitung unverzüglich zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder in der Kindertageseinrichtung getroffen werden können.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Krankheit die Kindertageseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine entsprechende Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen (dies gilt auch bei Befall mit Ungeziefer – laut Bundesseuchengesetz).

- (4) Wird die Erkrankung eines Kindes festgestellt, so wird/werden der/die Erziehungsberechtigte/n sofort benachrichtigt. Diese/r ist/sind dann verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten kann durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich (unter konkreter Angabe des Medikamentes und der Häufigkeit und Form der Verabreichung) erklären, dass die Medikation stattfinden soll und die Erziehungsberechtigten der Erzieherin das Medikament übergeben.
- (6) Die entsprechend der Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision des Bundesgesundheitsamtes (STIKO) empfohlenen Impfungen eines Kindes sollten durch die Erziehungsberechtigten veranlasst werden.

§ 11 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung eines Kindes oder beim Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

Fehlt ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, so gilt es mit dem ersten Tag des darauffolgenden Monats vom Kindertageseinrichtungsbesuch als abgemeldet. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung erfolgen.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Bernburg (Saale) nicht.
Erziehungsberechtigte stellen die Stadt Bernburg (Saale) insoweit von jeglichen Kosten frei.

§ 13 Begriffsbestimmung

Erziehungsberechtigte sowie Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 14 Inkrafttreten

(...)